Stadt Zug
Grosser Gemeinderat

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1704

betreffend Abenteuerspielplatz Fröschenmatt, Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2570 vom 25. Februar 2020:

1. Dem Verein "Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug" wird für den Betrieb des Abenteuerspielplatzes Fröschenmatt während den Jahren 2020 bis und mit 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 90'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 3800/3636.38, Abenteuerspielplatz Fröschenmatt, bewilligt.

2. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Stadtratsbeschluss Nr. 327.17 vom 23. Mai 2017 betreffend Kind Jugend Familie, Abenteuerspielplatz Fröschenmatt, jährlich wiederkehrender Beitrag (SRZ 233.1), aufgehoben.

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Gegen diesen Beschluss kann
   a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 12. Mai 2020

Bruno Zimmermann	Martin Würmli
Präsident	Stadtschreiber